



Satzung

der Freunde und Förderer des Landesspielleute-Korps des Volksmusikerbundes NRW e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

“Freunde und Förderer des Landesspielleute-Korps des Volksmusikerbundes NRW e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Abs. 2 genannten Aufgaben verwirklicht.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung bei Finanzierung und Trägerschaft des Landesspielleute-Korps NRW im Volksmusikerbund NRW. Die Mittel werden dem Landesspielleute-Korps zur Verfügung gestellt mit der Zweckbindung der Verwendung für die Unterhaltung des Orchesterbetriebes, für die Durchführung der Probenphasen und Konzertveranstaltungen, für die Durchführung von Lehrkonzerten, für den Austausch und Interessenbündelung junger Musiker aus ganz NRW durch überregionale Orchesterarbeit, für die Pflege der traditionellen und zeitgenössischen Spielmannsmusik mit dem Schwerpunkt auf Originalkompositionen und Uraufführungen, für die Förderung junger Komponisten aus NRW mit dem Ziel, neue musikalische Entwicklungen zu ermöglichen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Fördervereins dürfen keinerlei Vorteile oder Vergünstigungen, wie etwa Vorverkaufsrechte bzw. Nachlässe bei Verkauf von Eintrittskarten erhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Förderung der Zwecke des Fördervereins im Sinne dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).



Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Im Falle von Beitragserhöhungen kann die Kündigung zum Jahresende wirksam werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind, das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins sowie des Kassenprüfungsberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- g) die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- h) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- j) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im 4. Quartal, statt. Alle Mitglieder sind dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



§ 7

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und von dem vom Vorstand ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
Über bestimmte Satzungsänderungen, die z.B. für die Finanzbehörden oder für das Vereinsregister notwendig sind, sofern sie den Sinn und Zweck der Satzung nicht verändern, kann der Vorstand entscheiden.
- (7) An den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Sprecher der Arbeitsgruppe Verwaltung und Organisation des Landesspielleute-Korps
 - b) der Sprecher der Arbeitsgruppe Musik des Landesspielleute-Korps

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 5-7 entsprechend der Maßgabe, dass in besonders dringenden Fällen eine Ladungsfrist von fünf (5) Werktagen ausreicht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern.



- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass
 - a) der Stellvertreter nur tätig wird, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist,
 - b) für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Festlegung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr ??? und des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Ernennung des Protokollführers für die Mitgliederversammlung.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Sprecher der Arbeitsgruppe Verwaltung und Organisation des Landesspielleute-Korps
 - b) der Sprecher der Arbeitsgruppe Musik des Landesspielleute-Korps

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders dringenden Fällen reicht die fermündliche Ladung mit einer Frist von drei (3) Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für zwei (2) Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Um einen wechselnden Rhythmus bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zu erzielen, wird der 1. Vorsitzende an den geraden Jahreszahlen und der 2. Vorsitzende und weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 9 der Satzung) an den ungeraden Jahreszahlen gewählt.



§ 12 **Beiträge**

Die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und treten ab dem 01. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen ist zulässig. Darüber hinaus können dem Verein auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft finanzielle Zuwendungen (Spenden) gemacht werden.

§ 13 **Kassenprüfung**

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister den Kassenabschluss und das Rechnungsergebnis zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Kassenabschluss sowie das Rechnungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Volksmusikerbund NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet zu Hopsten am 08.November 2003